

Kirchgemeindeordnung

5.1

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Wil erlassen gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 als Kirchgemeindeordnung:

I. Grundlagen

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 23. August 1979 (sGS 151.2).

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelischen Kirchgemeinde Wil sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbstständig.

Art. 3 Kirchkreis

Die Kirchgemeinde gliedert sich in folgende Kirchkreise:

- a) Kirchkreis Wil, der die Politischen Gemeinden Wil, Bronschhofen, Rickenbach und Wilen umfasst
- b) Kirchkreis Zuzwil-Züberwangen-Weieren, der die Politische Gemeinde Zuzwil umfasst

Die Kirchenvorsteherschaft legt Aufgaben und Befugnisse der Kirchkreiskommissionen fest.

Art. 4 Organisationsform

Die Evangelische Kirchgemeinde Wil organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

Art. 5 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) die Kirchenvorsteherschaft
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie unterstützt soziale und missionarische Werke mit jährlich mindestens einem Steuerprozent. Ein Drittel entfällt auf Institutionen im Inland, zwei Drittel gehen an Werke im Ausland.

Art. 7 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliches Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist die Wiler Zeitung - Volksfreund. Der öffentliche Anschlag amtlicher Bekanntmachungen erfolgt im Schaukasten beim Kirchgemeindehaus an der Unteren Bahnhofstrasse 31 in Wil.

III. Kirchgemeindeversammlung

Art. 8 Stellung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern der Politischen Gemeinden Wil, Bronschhofen, Rickenbach TG, Wilen TG und Zuzwil.

Art. 9 Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben der Kirchgemeinde. Es steht ihr insbesondere zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidenten / der Präsidentin
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl und allfällige Abberufung der Pfarrer / der Pfarrerinnen
- e) Beschlussfassung über die Durchführung der Bestätigungswahl für Pfarrerinnen / Pfarrer
- f) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- g) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- h) Beschlussfassung über den Voranschlag und Festlegung des Steuerfusses
- i) Erlass einer Kirchgemeindeordnung

- j) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde, soweit diese Geschäfte nicht im Kompetenzbereich der Kirchenvorsteherschaft liegen
- k) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- l) Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden
- m) Abkurungsverfahren
- n) Behandlung von Initiativbegehren und Referenden
- o) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern.

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst oder wenn ein Sechstel der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangen.

Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet in der Regel durch offene Abstimmung. Erneuerungs- und Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden offen in der Kirchgemeindeversammlung getroffen.

Begehren und Abberufung eines Pfarrers / einer Pfarrerin dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.

Art. 12 Kassationsbeschwerde

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erhoben werden. Im übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 243 und 244 des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Initiative

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

Über das Begehren ist baldmöglichst seit Einreichung zu beschliessen. Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

Art. 14 Referendum

Mit einem Referendumsbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes referendums-pflichtigen Beschluss der Kirchenvorsteherschaft verlangen. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation des Beschlusses bei der Präsidentin / beim Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft einzureichen. Die Abstimmung findet an der Urne statt.

III. Kirchenvorsteherschaft

Art.15 Zusammensetzung

Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und 10 Mitgliedern. In dieser Zahl inbegriffen sind die Pfarrerinnen / die Pfarrer, die der Kirchenvorsteherschaft von Amtes wegen angehören.

Die Aussengemeinden sollen nach Möglichkeit mit je einem Sitz in der Kirchenvorsteherschaft vertreten sein.

Art. 16 Konstituierung

Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin / einen Aktuar und einen Kassier / eine Kassierin. Die Kirchenvorsteherschaft kann die Aufgaben des Aktuariats und des Kassieramts Nichtmitgliedern übertragen.

Art. 17 Aufgaben

Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde verantwortlich. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

Von den Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft wird Teilnahme am kirchlichen Leben und Mitarbeit auch ausserhalb der Sitzungen erwartet.

Die Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft richten sich nach Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen. Weiter steht ihr unter Vorbehalt des Voranschlagrechts der Kirchgemeindeversammlung insbesondere zu:

- a) Wahl der kirchlichen Angestellten
- b) Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften
- c) Bestimmung einer Kollektenkassierin / eines Kollektenkassiers und Regelung der Überwachung des Kollektenwesens
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Kollekten.

- e) Erlass von Reglementen
- f) Vollmacht zur Anhebung und Austragung von Prozessen. Sie zieht dabei die Geschäftsprüfungskommission zu.

Sie kann für die Behandlung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellen, namentlich die Kirchkreiskommissionen sowie die Kommission zur Vorbereitung einer Pfarrwahl.

In Pfarrwahlkommissionen sind die betroffenen Aussengemeinden und insbesondere die Kirchkreise angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18 Ausserordentliche Kreditkompetenzen

Die Kirchenvorsteherschaft verfügt ausserhalb des jährlichen Voranschlags über Kompetenzen für unvorhersehbare Ausgaben bis höchstens zu einem halben Steuerprozent.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 19 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 20 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 21 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 30. März 1984.

Art. 23 Vollzugsbeginn

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Juli 2000 angewendet.

Art. 24 Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 15, Abs. 1 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelischen Kirchgemeinde Wil am 26. März 2000 genehmigt.

Für die Kirchenvorsteherchaft
Präsident: Marcel Oberer
Aktuarin: Yolanda Dürmüller

Vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen genehmigt.

Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung der Evangelischen Kirchgemeinde Wil, 26. März 2000
Genehmigung des Kirchenrats der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen